

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.040.048

Wien, am 15. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Bundesrat Mag. Sascha Obrecht, MMag. Dr. Karl-Arthur Arlamovsky, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2022 unter der Nr. **4069/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zeitplan für die Kundmachung der Registerzählung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Schritte sind noch ausständig, bevor Sie die Ergebnisse der Registerzählung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise kundmachen?*
 - a. *Welchem Zeitplan folgen etwaig ausstehende Schritte?*

Die Bundesanstalt Statistik Österreich wird spätestens am 30. April 2023, das ist fristgerecht innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung, die Zahl der zum Stichtag der Registerzählung mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger feststellen. Unverzüglich nach der Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich wird das Bundesministerium für Inneres die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (Bürgerzahl) und die Gesamtzahl der

mit Hauptwohnsitz in Österreich lebenden Personen in der oben angeführten Gliederung im Bundesgesetzblatt kundmachen.

Zur Frage 2:

- *Wann ist mit einer Kundmachung der Ergebnisse zu rechnen?*
 - a. *Falls ein konkretes Datum nicht feststehen sollte: In welchem Monat planen Sie nach derzeitigem Stand die Kundmachung?*

Die Ergebnisse der Registerzählung 2021 werden nach derzeitigem Stand im Mai 2023 kundgemacht werden.

Zur Frage 3:

- *Gem Art 34 Abs 3 B-VG hat der Bundespräsident nach jeder allgemeinen Volkszählung die Zahl der von jedem Land zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates festzusetzen.*
Werden Sie dem Bundespräsidenten unverzüglich die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen?

Die für die Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die zur Festsetzung der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder erforderlichen Daten stehen mit der in Beantwortung der Frage 2 erwähnten Kundmachung zur Verfügung.

Gerhard Karner

